

§ 207 *Einsprache- und Beschwerdebefugnis*

¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuches oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,
- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
- c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,
- d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes berührt werden,
- e. die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen bei Bauten im Sinn des § 157,
- f. Gemeinden, die von einem Einkaufs- oder Fachmarktzentrum gemäss § 169 Absatz 1 in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sind,
- g. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,

- a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
- b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 1b</u></p> <p>Aufgrund der umfassenden Verfahrenskonzentration bei Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen befindet die kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde in solchen Verfahren gleichzeitig über alle in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Stellen auf den Gebieten des Planungs-, des Bau-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Weg-, des Wasser-, des Wald-, des Fischerei-, des Umwelt-, des Gewässerschutz- und des Naturschutzrechts. Dabei sind die jeweils betroffenen, durch die verschiedenen Spezialgesetze geregelt und durch die zuständigen Behörden des Kantons zu prüfenden Interessen zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und aufeinander abzustimmen. Wie vorzugehen ist, wenn sich die am</p>
----------------------	--

kantonale Entscheidung beteiligten Behörden in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen, ist in der Verordnung geregelt. Ein solches (verwaltungsinternes) Bereinigungsverfahren wird durch einen Entscheid des Regierungsrates oder des BUWD abgeschlossen (vgl. § 61 Abs. 3 PBV). Dieser Entscheid soll für alle am kantonalen Entscheid beteiligten Behörden verbindlich sein, weshalb die Beschreitung des Beschwerdewegs in solchen Fällen - nicht zuletzt wegen des Eindrucks, den die sich als Dienstleistungsunternehmen verstehende kantonale Verwaltung so bei den andern Verfahrensparteien erweckte - ausgeschlossen worden ist. Ebenso war bei Differenzen unter den beteiligten kantonalen Stellen sicherzustellen, dass das Bereinigungs- und nicht ein Beschwerdeverfahren eingeleitet wird. Daher bestimmt Absatz 1b, dass auch gestützt auf das PBG ergangene Entscheide der kantonalen Dienststellen - neben denjenigen des Regierungsrates und der Departemente - durch andere Behörden des Kantons nicht angefochten werden können (B 23 vom 23. September 2003, S. 22 f., in: GR 2003, S. 1562).

Absatz 1c

Die nach dem Bundesrecht beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes (vgl. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 [SR 814.076]) sind, wenn ihnen bundesrechtlich das Einsprache- und Beschwerderecht eingeräumt wird, auch auf kantonaler Ebene ohne Weiteres einsprache- und beschwerdeberechtigt (Art. 12 Abs. 1b NHG und Art. 55 Abs. 1 USG). Das wird durch den Unterabsatz c klargestellt, wobei die Einsprache- und Beschwerdelegitimation in diesen Fällen auch den im Kanton Luzern tätigen Sektionen der in der erwähnten Verordnung angeführten Organisationen gewährt wird (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 64 f., in: GR 2001, S. 286).

Absatz 1f

Nach der in der Praxis entwickelten Rechtsprechung sind Gemeinden, die durch geplante Einkaufs- und Fachmarktzentren in ihrer Nachbarschaft namentlich in ihrer Autonomie tangiert werden, zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden insbesondere gegen Bebauungspläne für solche Zentren berechtigt. Um in dieser Frage mit einer eindeutigen gesetzlichen Regelung Klarheit zu schaffen, ist die Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von Gemeinden, die durch ein Einkaufs- oder Fachmarktzentrum in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sind, in Unterabsatz f ausdrücklich festgeschrieben worden (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 65, in: GR 2001, S. 286).

Absatz 2

Die Einschränkung in Absatz 2, wonach Dritte nur Beschwerden erheben können, wenn sie sich am vorausgehenden Einspracheverfahren beteiligt haben, gilt für alle Verfahren, bei denen dem erstinstanzlichen Entscheid oder Beschluss ein Einspracheverfahren (im Sinn eines formalisierten Einwendungs-

	<p>verfahrens) vorausgeht. Besonders in Gestaltungs-, Bebauungs- und Zonenplanverfahren rechtfertigt sich eine solche Eingrenzung. Im Übrigen gilt diese Regelung schon kraft Bundesrechts für die nach dem Umweltschutzgesetz und dem Natur- und Heimatschutzgesetz beschwerdeberechtigten Organisationen (vgl. Art. 12c Abs. 2 NHG; Art. 55b Abs. 2 USG). Immerhin bleibt zu beachten, dass ein Entscheid oder ein Beschluss mit Festlegungen oder Anordnungen, die im vorausgehenden Gesuch oder Entwurf noch nicht vorgesehen waren, erst nachträglich in schutzwürdige Interessen einer Partei eingreifen kann. Dem wird mit der Regelung in Absatz 2b Rechnung getragen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 65, in: GR 2001, S. 286).</p>
PBV	–
Urteile	<p>I. Schutzwürdiges Interesse allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das auf Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung sowie Art. 2 Abs. 2 ZGB gestützte Verbot des Rechtsmissbrauchs untersagt die zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts zur Verwirklichung von Interessen, die dieses nicht schützen will. Nur stossendes, zweckwidriges Verhalten im Sinn eines offenbaren Missbrauchs erscheint missbräuchlich und soll über das Rechtsmissbrauchsverbot sanktioniert werden (BGE 134 V 28 E. 4, 133 II 6 E. 3.2). Die rechtsmissbräuchliche Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde im öffentlichen Bauverfahren kann sich insbesondere aus deren Inhalt (Aussichtslosigkeit der Einwände), der Tatsache ihrer Inanspruchnahme (Anmassung des Rechtsmittels), im verfolgten Zweck (Zweckentfremdung) oder im Erwerb der Nachbarstellung ergeben (Lustenberger, Die Verzichtvereinbarung im öffentlichen Bauverfahren, in: Beiträge aus dem Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Bd. 15, Freiburg 2008, N 285). Damit ein Rechtsmissbrauch zu bejahen ist, müssen die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Interessen gegenüber den von der Beschwerdegegnerin behaupteten Beweggründen derart in den Hintergrund treten, dass daraus nur noch der Schluss gezogen werden kann, es handle sich um reine Schutzbehauptungen oder aber um nur vorgeschobene Interessen. Die Beschwerdeführerin verhält sich offensichtlich widersprüchlich, da sie heute genau das Gegenteil davon verlangt, was sie im früheren Verfahren angestrebt hat. (KGU 17H 16 121 vom 19. Mai 2017, E. 4.6.4 ff.). – Gemäss § 207 Abs. 1 lit. a PBG sind Personen zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach dem PBG befugt, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids ein schutzwürdiges Interesse haben. Ein schutzwürdiges Interesse nach dieser Bestimmung hat, wer in beachtenswerter naher Beziehung zur Streitsache steht und an der Abweisung einer Rechtsvorkehr mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit interessiert ist oder wer in höherem Mass als jedermann besonders und unmittelbar berührt wird. Als schutzwürdig gelten dabei nebst den rechtlich geschützten auch die wirtschaftlichen, ideellen und sogar die rein tatsächlichen Interessen. Massgebend ist stets, ob die beschwerdeführende Partei durch die Gutheissung ihrer Anträge einen (rechtlichen oder faktischen) Vorteil erlangen kann, d.h. ein

aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung hat (vgl. BGE 141 II 50 E. 2.1, 139 II 499 E. 2.2, 136 II 281 E. 2.2; BGer Urteil 1 C_32/2007 vom 18.10.2007 E. 1.2). Das Kriterium des "praktischen Nutzens" grenzt die Beschwerdelegitimation im Bereich des Planungs- und Baurechts gegen die Popularbeschwerde ab. Nicht zulässig ist unter diesem Gesichtswinkel eine Rechtsvorkehr, mit welcher bloss ein allgemeines öffentliches Interesse an der richtigen Anwendung des Rechts verfolgt wird (BGE 139 II 279 E. 2.2, 137 II 30 E. 2.2.3, 133 II 249 E. 1.3.2; Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern V 10 316 vom 15.4.2011 E. Ie/bb). (n.p. KGU 7H 15 73 vom 14. September 2015, E. 3.1).

- Beschwerdelegitimation in Bausachen nach Einführung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110). In Anlehnung an die Praxis zum Artikel 103 Unterabsatz a des Bundesrechtspflegegesetzes muss auf Einwände nicht eingetreten werden, welche der beschwerdeführenden Partei im Ergebnis keinen Vorteil bringen (VGU V 06 173_2 vom 4. April 2007, E. 2a, in: LGVE 2007 II Nr. 6).
- Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt das Interesse eines Beschwerdeführers als schutzwürdig, wenn seine tatsächliche oder rechtliche Situation durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinflusst werden kann, d.h. wenn er durch das Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden oder aus diesem einen praktischen Nutzen ziehen kann (Entscheid 1A.160/2005 vom 24. Oktober 2005 E. 2 mit Hinweisen). Dies setzt eine adäquate Kausalität zwischen dem Streitgegenstand und dem Nachteil voraus. Die Befugnis zur Beschwerde gegen die Einzonung eines fremden Grundstücks setzt daher regelmässig voraus, dass sich aus der Planungsmassnahme selbst (bzw. deren baulichen Umsetzung) negative Auswirkungen für das Grundstück des Beschwerdeführers ergeben können (Urteil BGer. 1A.266/2006 vom 25. April 2007, E. 4.4.2).
- Wer Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen will, muss ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung des Entscheids haben. Diejenige Partei, deren Rechtsmittel im vorinstanzlichen Verfahren gutgeheissen wurde, hat kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung dieses Entscheids. Sind aufgrund eines Rückweisungsentscheids nach der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz weitere, bislang noch nicht abschliessend beurteilte Aspekte erst zu prüfen, muss ein aktuelles Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Abänderung des Rückweisungsentscheids verneint werden (VGU V 93 60 vom 9. Februar 1994, E. 1 und 2, in: LGVE 1994 II Nr. 1).

II. Rügespezifische Betrachtungsweise

- Das in § 207 Abs. 1 lit. a PBG verlangte schutzwürdige Interesse besteht darin, mit der Beschwerde einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Nach

neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Beschwerde führende Person mit sämtlichen Rügen zum Verfahren zuzulassen, deren Durchdringen dazu führen würde, dass das Bauvorhaben nicht oder anders realisiert würde als geplant (BGE 139 II 499 E. 2.2, 137 II 30 E. 2.2.3). Sie kann somit die Überprüfung eines Bauvorhabens im Licht all jener Rechtssätze verlangen, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinn auf ihre Stellung auswirken, dass ihr im Fall eines Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht (BGE 141 II 50 E. 2.1; BGer-Urteil 1 C_314/2013 vom 8.11.2013 E. 2.3,3), eine rügespezifische Betrachtungsweise der Legitimation wurde hingegen aufgegeben (BGE 137 II 30 E. 2.2.3). (n.p. KGU 7H 15 73 vom 14. September 2015, E. 3.3).

- Die integrale Ortsplanungsrevision kann als Summe einzelner Planungsmaßnahmen betrachtet werden (vgl. LGVE 2012 II Nr. 4 E. 2a). Inwieweit der Zusammenhang mit einer Bundesaufgabe zu bejahen ist, gilt es in Bezug auf jedes beschwerdeführerische Rechtsbegehren separat zu prüfen (vgl. Urteil BGer. 1C_134/2014 vom 15. Juli 2014 E. 1.1). Die Beschwerdebefugnis von Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1b NHG ist somit - anders als die Legitimation anderer Beschwerdeführer - rügenspezifisch mit Blick auf das Kriterium des Vorliegens einer Bundesaufgabe zu prüfen (n.p. KGU 7H 14 103 vom 5. Mai 2015, E. 1.2.3).
- Ein Grundeigentümer, der sich im Rahmen einer Gesamtzonenplanung gegen diverse Einzonungen wehrt, hat seine Befugnis zur Rechtsvorkehr bei jeder einzelnen umstrittenen neuen Zonenzuweisung darzulegen. Die Beschwerdebefugnis für die strittigen Einzonungen setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person eine besondere Beziehungsnähe zu jeder Zonenzuweisung hat und aus der Aufhebung oder Änderung der beanstandeten Zonenzuweisungen einen praktischen Nutzen zieht (VGU V 11 42_1 vom 15. März 2012, [teilweise] in: LGVE 2012 II Nr. 4).

III. Absatz 1

1. Buchstabe a

a. Legitimation der Nachbarn

allgemein:

- Bei Bauprojekten muss die beachtenswerte nahe Beziehung vorab in räumlicher Hinsicht gegeben sein, wobei mit räumlicher Nähe eine durch dingliche oder obligatorische Rechte vermittelte Nachbarschaft gemeint ist (vgl. BGE 140 II 214 E. 2.3; BGer-Urteil 1 C_204/2012 vom 25.4.2013 E. 4; LGVE 2009 [I Nr. 15 E. 3a, 2005 II Nr. 9 E. 4a). Diesbezüglich lassen sich keine allgemeingültigen, begrifflich klar fassbaren Grenzen ziehen, insbesondere kann hinsichtlich der Entfernung zum Streitobjekt kein festgelegtes Metermass ausschlaggebend sein (vgl. BGE 136 II 281 E. 2.3.2; Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern V 06 173 vom 4.4.2007 E. 2a). Auch lässt sich die Legitimation Dritter nicht auf die unmittelbar angrenzenden

Nachbarn beschränken, sondern der Kreis der zur Beschwerde Berechtigten geht je nach der zur Diskussion stehenden Interessenlage gegebenenfalls weiter. Sichtverbindung mag in vielen Fällen ausreichen, stellt indes bloss ein Indiz für eine mögliche legitimationsbegründende Beeinträchtigung dar, vermittelt somit nicht ohne weiteres die Beschwerdebefugnis. Ebenso sind Fälle denkbar, in denen eine besondere Betroffenheit - etwa zufolge von Lärm- oder anderen Immissionen - selbst ohne Einsehbarkeit zu bejahen ist (vgl. BGE 140 II 214 E. 2.3, 136 II 281 E. 2.3.1, 121 II 171 E. 2b; BGer-Urteile 1 C_145/2013 vom 6.12.2013 E. 1.1, 1 C_340/2007 vom 28.1.2008 E. 2.2; Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern V 10 316 vom 15.4.2011 E. Ie/bb). Das Bundesgericht hat die Beschwerdebefugnis bei nachbarlichen Abständen bis 100 m regelmässig bejaht (vgl. BGE 121 II 171 E. 2b; BGer-Urteil 1 C_346/2011 vom 1.2.2012 E. 2.3 mit Hinweisen; vgl. aber auch BGer-Urteil 1 A.77/2000 vom 7.2.2001 E. 2d). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch Nachbarn in einer Distanz von bis zu 100 m nicht immer über eine besondere Beziehungsnähe verfügen. Vielmehr kann der enge Beziehungszusammenhang durch Verkehrsträger oder andere Bauten unterbrochen sein. Solange nicht besondere Faktoren (locker überbautes ländliches Gebiet, besondere topographische Verhältnisse, prägnant in Erscheinung tretendes Bauvorhaben, besondere Lage der Grundstücke, unüberbaute Parzellen zwischen den betreffenden Grundstücken usw.) hinzutreten, ist die Legitimation ohne nähere Erörterung nur dann anzuerkennen, wenn die Liegenschaft des Nachbarn unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt wird (vgl. dazu Wiederkehr, Die materielle Beschwer von Nachbarinnen und Nachbarn sowie von Immissionsbetroffenen, in: ZBI 116/2015 S. 347 ff., S. 364 mit Verweis auf BGer-Urteile 1 C_203/2012 vom 18.1.2013 E. 1.2, 1 C_346/2011 vom 1.2.2012 E. 2.5). Bei Entfernungen von mehr als 100 m muss eine Beeinträchtigung demgegenüber aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden (BGE 140 II 214 E. 2.3 mit Hinweisen, 133 II 181 E. 3.2.2; siehe auch LGVE 2012 II Nr. 4 E. 3c). Allerdings wurde stets betont, dass nicht schematisch auf einzelne Kriterien (insbesondere Distanzwerte) abgestellt werden dürfe, sondern eine Gesamtwürdigung anhand der konkreten Verhältnisse erforderlich sei (BGE 140 II 214 E. 2.3). Ohne Prüfung der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse kann demnach die Legitimation aufgrund der in Metern gemessenen Distanz nur bei unmittelbar aneinandergrenzenden Grundstücken ohne weiteres bejaht werden (Wiederkehr, a.a.O., S. 364). In der Praxis wurde die Beschwerdebefugnis beispielsweise verneint beim Umbau eines Gebäudes in 150 m Entfernung ohne Sichtverbindung, der zudem zu keiner wesentlichen Immissionszunahme führte (BGE 112 Ia 119 E. 4b), bei einem 280 m entfernt liegenden Bau eines Einfamilienhauses mit Garagenausfahrt, wenn von der projektierten Baute keine grossflächigen Immissionen wie Staub, Lärm, Rauch oder Erschütterungen zu erwarten waren (BGE 125 II 10 E. 3a), beim Umbau einer Bar in einer Distanz von 125 m bzw. 300 m (BGer-Urteil 1 C_387/2007 vom 25.3.2008 E. 4), beim Bau einer Lagerhalle in einer Entfernung von 500 m (BGer-Urteil 1 C_528/2009 vom 13.9.2010 E. 6-8) sowie beim Betrieb eines Fastfood-

Lokals in einer Entfernung von 600 m (BGer-Urteil 1 C_577/2008 vom 5.3.2009 E. 3.3), bei einem in rund 3 km (Luftlinie) Entfernung geplanten Bau einer Brücke (BGer-Urteil 1 A. 101/1991 vom 24.7.1991 E. 1 b in: ZBI 94/1993 S. 44 ff.) oder beim Bau einer Bootshalle in einer Distanz von ca. 250 m, welche zudem die Aussicht des Nachbarn auf den See kaum tangiert, weil sie grösstenteils unterirdisch angelegt ist und nicht in der primären Blickrichtung des Nachbarn liegt (BGer-Urteil vom 2.11.1983 in: ZBI 85/1984 S. 378 ff.). Eine Nachbarin, deren Grundstück in einer Distanz von 400 m Luftlinie zum Bauvorhaben (Kieswerk) und 60 m zur Erschliessungsstrasse liegt und die weder Sicht- noch Hörkontakt hat, weil eine bewaldete Geländerippe dazwischen liegt, ist genauso wenig zur Beschwerdeführung legitimiert (BGer-Urteil 1A.77/2000 vom 7.2.2001 E. 2c) wie ein Nachbar der rund 130 bis 160 m von den geplanten Aufschüttungen im ufernahen Seebereich entfernt wohnt und sich zwischen der Aufschüttung und seinem Grundstück verschiedene wichtige Verkehrsträger befinden, die den Beziehungszusammenhang unterbrechen (BGer-Urteil 1A.98/1994 vom 28.3.1995 E. 2d in: ZBI 96/1995 S. 527 ff.; zum Ganzen: Wiederkehr, a.a.O., S. 352 f.). (n.p. KGU 7H 15 73 vom 14. September 2015, E. 3.2).

- Ein Grundeigentümer, der sich im Rahmen einer Gesamtzonenplanung gegen diverse Einzonungen wehrt, hat seine Befugnis zur Rechtsvorkehr bei jeder einzelnen umstrittenen neuen Zonenzuweisung darzulegen. Die Beschwerdebefugnis für die strittigen Einzonungen setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person eine besondere Beziehungsnähe zu jeder Zonenzuweisung hat und aus der Aufhebung oder Änderung der beanstandeten Zonenzuweisungen einen praktischen Nutzen zieht. Nichteintreten auf die Beschwerde gegen Zonenzuweisungen, die über 400 m vom Grundstück der beschwerdeführenden Person entfernt liegen. Eintreten auf die Beschwerde gegen die Einzonung von Gelände in der Nachbarschaft des Grundstücks des Beschwerdeführers (Präzisierung der Praxis) (VGU V 11 42_1 vom 15. März 2012, [teilweise] in: LGVE 2012 II Nr. 4).
- Ausführungen zur Beschwerdelegitimation in Bausachen (VGU V 08 276 vom 9. Oktober 2009, E. 3, in: LGVE 2009 II Nr. 15).
- Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt das Interesse eines Beschwerdeführers als schutzwürdig, wenn seine tatsächliche oder rechtliche Situation durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinflusst werden kann, d.h. wenn er durch das Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden oder aus diesem einen praktischen Nutzen ziehen kann (Entscheid 1A.160/2005 vom 24. Oktober 2005 E. 2 mit Hinweisen). Dies setzt eine adäquate Kausalität zwischen dem Streitgegenstand und dem Nachteil voraus. Die Befugnis zur Beschwerde gegen die Einzonung eines fremden Grundstücks setzt daher regelmässig voraus, dass sich aus der Planungsmassnahme selbst (bzw. deren baulichen Umsetzung) negative Auswirkungen für das Grundstück des Beschwerdeführers ergeben können (Urteil BGer. 1A.266/2006 vom 25. April 2007, E. 4.4.2).

Legitimation von Nichteigentümern:

- Materiell beschwert können auch einzelne Stockwerkeigentümer, Eigentümer einer baurechtsbelasteten Liegenschaft, Inhaber eines lebenslänglichen Nutzniessungs- oder Wohnrechts sowie Mieter oder Pächter eines Grundstücks sein (n.p. KGU 7H 15 78/7H 15 96 vom 9. September 2015, E. 3.2).
- Einem benachbarten Mieter steht grundsätzlich die Einsprache- und Beschwerdebefugnis zu. Ebenso sind Mieter von Wohnungen in Liegenschaften, welche von einem Bauvorhaben betroffen sind, grundsätzlich zur Einsprache legitimiert. Dasselbe gilt auch für Inhaber eines Wohnrechts, sind sie doch als Inhaber eines dinglichen Rechts sogar stärker betroffen (n.p. KGU 7H 14 360 / 7U 14 42 vom 31. August 2015, E. 1.3.1).
- Einsprache- und Beschwerdebefugnis des Mieters gegen ein Bauvorhaben auf einem Nachbargrundstück bejaht, soweit ein eigenes konkretes Rechtsschutzinteresse besteht, so z. B. bei Immissionen-Einwänden (VGU V 91 26 vom 21. Oktober 1991, E. 1, in: LGVE 1991 II Nr. 3).

Legitimation von Parteien, Vereinen, Interessengemeinschaften:

- Eine politische Partei vermag aus dem Umstand, dass sie am öffentlichen Geschehen naturgemäss grösseren Anteil nehmen mag, in einem bau- und planungsrechtlichen Verfahren keine besondere Betroffenheit darzutun. Eine politische Partei hat ihren Standpunkt auf der Ebene des politischen Diskurses einzubringen und nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (VGU V 97 181 vom 15. Oktober 1997, E. 3, in: LGVE 1997 II Nr. 13).

Legitimation von Konkurrenten:

- Eine Konkurrenzsituation legitimiert nicht zu einer Beschwerde in Planungs- und Bausachen. Bestätigung der in LGVE 1997 II Nr. 12 publizierten Praxis. Daran hat auch das Binnenmarktgesetz nichts geändert, zumal dieses Gesetz nur die Gleichbehandlung der Ortsansässigen und Ortsfremden, nicht aber diejenigen von Ortsansässigen unter sich zum Gegenstand hat (VGU V 98 25 vom 12. Mai 1998, in: LGVE 1998 II Nr. 16).
- Eine Konkurrenzsituation legitimiert nicht zu einer Beschwerde in Planungs- und Bausachen (VGU V 97 160 vom 23. Oktober 1997, E. 5, in: LGVE 1997 II Nr. 12).

Legitimation bei Stockwerkeigentum:

- Das Baugesuch wurde von der Stockwerkeigentümergeinschaft eingereicht und von den dazu bevollmächtigten Personen unterzeichnet. Die Voraussetzungen, um das Baugesuch zu behandeln und zu prüfen, waren nach den gesetzlichen Vorschriften gegeben. Für die Baubewilligungsbehörde bestanden keine Anhaltspunkte für eine offenkundige Rechtswidrigkeit der Beschlüsse der Stockwerkeigentümergeinschaft. Handelt es

sich um ein Baugesuch, das gemeinschaftliche Teile betrifft, muss ein einzelner Stockwerkeigentümer sich dem Beschluss der Gemeinschaft beugen. Ficht dieser die seiner Ansicht nach rechtswidrigen Beschlüsse auf dem Zivilweg nicht an oder werden seine Rechtsbegehren vom Zivilgericht abgewiesen, bleibt ihm der Verwaltungsweg gesamthaft verwehrt. Das gilt ausdrücklich auch für öffentlich-rechtliche Rügen bezüglich der Anwendung von Bau- und Planungsrecht. Denn entscheidend ist, dass die Stockwerkeigentümergeinschaft als Bauherrin auftreten kann und ein einzelner Stockwerkeigentümer, der zwangsweise Mitglied dieser Gemeinschaft ist und Miteigentümer an den gemeinschaftlichen Teilen, kein eigenständiges rechtliches Interesse geltend machen kann. Eine Bauherrschaft lässt sich in einem Baubewilligungsverfahren nicht in einen aktiven, das Bauvorhaben bejahenden Teil und einen passiven, das Bauvorhaben verneinenden Teil "entzweien". Der Gemeinderat hätte folglich mangels schutzwürdigen Interesses insgesamt auf die Einsprache des Stockwerkeigentümers nicht eintreten und namentlich auch die Einwendungen gestützt auf das öffentliche kantonale und kommunale Baurecht nicht prüfen dürfen (KGU 7H 18 256 vom 23. Juli 2019 E.2.4).

Mehrverkehr:

- Die Betroffenheit von Anwohnern kann aus Immissionen hervorgehen, die vom Zubringerverkehr eines Bauvorhabens herrühren, sofern diese Immissionen für den Nachbarn deutlich wahrnehmbar sind. Die Beurteilung richtet sich nach qualitativen (Art des Verkehrsgeräusches) und quantitativen Kriterien. Der Schwellenwert liegt bei einer Erhöhung des Verkehrslärmpegels um 1 dB(A). Dies entspricht einer Steigerung des täglichen Verkehrs (DTV) um 25 %, welche gerade noch wahrnehmbar ist. In der Praxis wurde bereits ab einer Verkehrszunahme von 10 % die Legitimation von Anwohnern einer Zufahrtsstrasse zu einem regionalen Einkaufszentrum bejaht. Das Bundesgericht hielt jedoch fest, dass es sich bei den erwähnten 10 % nicht um einen absoluten Wert handelt, und bejahte die Einsprachelegitimation eines Nachbarn bei einer Verkehrszunahme von 8,7 %. Die Liegenschaften der betroffenen Parteien waren indessen nur durch die Kantonsstrasse getrennt und wiesen eine Distanz von 90 m auf. Ändert sich jedoch auf den betroffenen Strassen die Verkehrszusammensetzung (z.B. durch die Zunahme des Lastwagenverkehrs), ist diese Veränderung selbst dann wahrnehmbar, wenn die Erhöhung des Beurteilungspegels den Schwellenwert von 1 dB(A) nicht erreicht. Insofern ist in diesen Fällen im Einzelfall - unabhängig vom Schwellenwert - zu entscheiden.

Darüber hinaus ist die Distanz des Wohnorts der beschwerdeführenden Parteien zur Zufahrts- oder Erschliessungsstrasse zu beachten. Der Lärm wird mit zunehmender Distanz weniger wahrnehmbar sein, da er in den allgemeinen Verkehrsimmissionen aufgehen kann. Die zahlenmässigen Schwellenwerte dürfen nur herangezogen werden, wenn sich betreffend Auswirkungen eines Bauvorhabens einigermassen zuverlässige quantitative Aussagen machen und in denen sich diese der umstrittenen neuen Nutzung zuordnen lassen. Das heisst, die Auswirkungen eines Werkes

müssen ohne technisch aufwendige und kostspielige Abklärungen festgestellt und losgelöst von allgemeinen Immissionen, des bspw. vorbestehenden Strassenverkehrs, abgetrennt und eindeutig dem betreffenden Bauvorhaben zugeordnet werden können. Gerade bei Bauvorhaben in städtischen Gebieten ist eine zuverlässige Beurteilung des dadurch ausgelösten Mehrverkehrs, aufgrund der vielen Zufahrtsmöglichkeiten schwierig, weil in der Regel eine Vermischung der zusätzlichen Lärmimmissionen und dem allgemeinen Strassenlärm stattfindet.

Das Bundesgericht verneinte weiter die Legitimation von Anwohnern in der Zürcher Innenstadt, die in einer Distanz von 250 m bis 1,7 km eines an zentraler Lage geplanten Casinobetriebs wohnten, da aufgrund der bereits vorbelasteten Strassenabschnitte keine weiteren deutlich wahrnehmbaren Lärmimmissionen zu erwarten waren. Ebenso vermochte eine Entfernung von 480 m zu einem Betriebsgebäude keine Legitimation zu begründen, obwohl die Verkehrs-zunahme bei rund 10% lag, die Gegend jedoch aufgrund der Nähe zum Industrie- und Gewerbegebiet vorbelastet war. Ferner verneint das Bundesgericht sodann die Legitimation eines Nachbarn, der in einem Gebiet mit bereits erhöhtem Lastwagenverkehr wohnt und der Mehrverkehr von Lastwagenfahrten nicht mehr deutlich wahrnehmbar ist. Bejaht hat es die Legitimation von Personen, welche ungefähr einen Kilometer entfernt von der Einfahrt einer geplanten Kiesgrube wohnten. In diesem Fall war jedoch während mehreren Jahren mit durchschnittlich 120 Hin- und Rückfahrten von Lastwagen pro Tag zu rechnen, und es bestand vorher noch kein besonders starker Lastwagenverkehr. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte sodann die Legitimation von Anwohnern, welche mit einem durchschnittlichen LKW-Aufkommen von ca. 50 Fahrten in der Woche (pro Tag ca. 7-8 Fahrten) und einer Zunahme von 0,5 % des DTV konfrontiert waren. Schliesslich ist bei der hinreichenden Betroffenheit durch Mehrverkehr für eine Bejahung der Beschwerdelegitimation stets erforderlich, dass die Betroffenen mit ihren Liegenschaften direkt an die belastete Strasse anstossen. Ausserdem vermag auch die blosser Strassenbenützung noch keine besondere Beziehung zum Streitgegenstand zu schaffen (KGU 7H 21 8 vom 26.11.2021, E. 2.3).

- Die Seestrassengenossenschaft befürchtet aufgrund der Modernisierung (Ausbau der Holzbaracke zu einem modernen und gut beheizten Ferienhaus mit neuen Nasszellen und modernen sanitären Anlagen) eine Zunahme der Belastung der Erschliessungsstrasse Böschenroth. Dass aufgrund der geplanten Modernisierung ein Mehrverkehr – insbesondere aufgrund der Möglichkeit einer neuen ganzjährigen Benutzbarkeit – entstehen wird, welcher sich auf die Privatstrasse und deren Unterhalt auswirkt, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Beschwerdeführerin ist deshalb mehr als die Allgemeinheit betroffen, weshalb auch ihre Legitimation gegeben ist (n.p. KGU 7H 15 120/7H 15 121 vom 2. März 2016, E.2.2.3).
- Beschwerdebefugnis des Nachbarn aufgrund einer Beeinträchtigung der Erschliessungssituation. Mehrverkehr im Bereich einer Strassenachse, an

welcher der Beschwerdeführer nicht selber wohnt, begründet keine hinreichende Betroffenheit. Auch die blossе Strassenbenützung vermag noch keine besondere Beziehungsnähe zu schaffen (VGU V 05 76 vom 17. November 2005, E. 4, in: LGVE 2005 II Nr. 9).

Bautransportlärm:

- Eine Legitimation zur Einsprache kann aus Bautransportlärm nur dann abgeleitet werden, wenn sich dieser über einen erheblichen Zeitraum erstreckt. Allgemein ist der Kreis der zur Einsprache legitimierten Personen bei Baulärm wesentlich enger zu ziehen als bei Betriebslärm. Aus der übermässigen Lärmbelastung an einem Verkehrsträger kann weder darauf geschlossen werden, dass die allein durch Bautransportlärm verursachte Lärmbelastung ebenfalls übermässig wäre, noch darauf, dass die Anwohner entlang dieses Verkehrsträgers ohne Weiteres in einem eine Legitimation begründenden Mass von den Immissionen des Bautransportlärms betroffen wären. Die deutliche Wahrnehmbarkeit einer Verkehrszunahme ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine Legitimation aus Bautransportlärm. Die Legitimation beurteilt sich in Gesamtwürdigung sämtlicher im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der Dauer der Immissionen (VGU V 12 187 vom 7. März 2013, E. 4e).

Mobilfunk:

- Ausführungen zum Legitimationsradius zur Beurteilung der Einsprache- und Beschwerdebefugnis von Nachbarn von Mobilfunkanlagen (siehe auch BGE 128 II 168, E. 2.3). (KGU 7H 13 158 vom 30. November 2015, E. 1.3, zur Publikation vorgesehen).

Grundwasserschutzzonen/Wassernutzungskonzession:

- Wer wegen Wegzug in eine andere Gemeinde selber nicht mehr im Gebiet der Wasserversorgung wohnt, ist er von der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen nicht mehr betroffen als die Allgemeinheit. Eigentümer eines an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einfache Wasserbezüger sind grundsätzlich nicht legitimiert, die Festlegung von Grundwasserschutzzonen anzufechten, da das Risiko einer Vergiftung ausserhalb des Perimeters der Schutzzone vergleichsweise klein ist und überdies selbst innerhalb der Schutzzone immer ein Restrisiko besteht (n.p. KGU 7H 16 44 vom 21.02.2017, E.1.5 und 1.6.1).

Rechtsmissbrauch

- Als missbräuchlich gilt namentlich, wenn mit der Prozessführung andere Zwecke als der Rechtsschutz verfolgt werden, etwa die Schädigung der Gegenpartei oder die Verzögerung eines Bauvorhabens. Das zerrüttete Verhältnis von Parteien alleine lässt eine Beschwerde noch nicht als rechtsmissbräuchlich erscheinen, so dass sich eine Auseinandersetzung mit den Rügen der Beschwerdeführerin gänzlich erübrigen würde (KGU 7H 21 78 vom 29.03.2022, E.1.4.5).

Legitimation bejaht:

- Auf einer wenig befahrenen Strasse zu einem illegalen Werkhof, weil insbesondere der Verkehr mit schweren Baumaschinen und Lastwagen deutlich hörbar ist. (BGr 1C_469/2019 und 1C_483/2019, E. 1.2.4).
- In verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten kommt – anders als in zivilrechtlichen – jedem einzelnen Mitglied einer Gesamthandgemeinschaft ein individuelles Recht zur Prozessführung zu, dann nämlich, wenn belastende oder pflichtbegründende Anordnungen in Frage stehen (n.p. KGU 7H 17 38 vom 23. Mai 2017 E. 1.5)
- Die beschwerdeführerischen Liegenschaften weisen zum geplanten Bauvorhaben einen Abstand von mindestens 110 m auf. Trotz teilweise unebenem Gelände besteht zumindest zwischen den Grundstücken und dem Bauvorhaben eine Sichtverbindung. Zudem kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass das Bauprojekt Geruchsimmissionen verursacht, die auf den Liegenschaften der BF noch wahrnehmbar sind. Legitimation des BF 4 (250 m) offengelassen (n.p. KGU 7H 17 242 vom 25.1.2018, E.2.1).
- Legitimation bejaht bei einer Entfernung von mehr als 100 m, wenn Lärm- und Verkehrsimmissionen (Anlieferung) über eine Strasse zu erwarten sind, an der die Beschwerdeführer wohnen (n.p. KGU vom 16.3.2016 7H 14 324, 325 und 328, E.3.2.1).
- Legitimation bei einer Distanz von 120 m mit Sichtverbindung bejaht, zumal das Grundstück der Beschwerdeführer im gleichen Perimeter der Verordnung zum Schutz des Eigenthals liegt wie das Baugrundstück (n.p. KGU 7H 15 4 vom 15. Dezember 2015 E.1.3.3).
- Legitimation bei einer Distanz von 80 m mit Sichtkontakt gegeben, überdies werden nicht auszuschliessende Lärmimmissionen befürchtet (n.p. KGU 7H 15 120/7H 15 121 vom 2. März 2016, E.2.2.2).

Legitimation verneint:

- Die Farbgebung stellt dabei ein bedeutsames Element für das landschaftliche und bauliche Umfeld dar. Diese Aspekte der Eingliederung können durchaus in schutzwürdige Interessen der unmittelbaren Nachbarn eingreifen, weshalb diese grundsätzlich legitimiert sind, sich dazu zu äussern. Dabei kann es jedoch nicht darum gehen, dass die Nachbarn zu jeder Nuancierung der Farbgebung begrüsst werden müssen. Wenn der wesentliche Farbton festgelegt ist, kann die Baubewilligungsbehörde die konkreten Einzelheiten zusammen mit der Bauherrschaft festlegen, ohne die Nachbarn dazu begrüssen zu müssen. Soll jedoch die Farbe wesentlich geändert werden, sind die Nachbarn in die Projektänderung miteinzubeziehen. Dasselbe hat hinsichtlich der Materialisierung zu gelten (KGU 7H 18 263 vom 3.12.2019 E. 6.3; KGU 7H 18 117 vom 7.6.2019 E. 8.2).

- Ein geplanter Schweinestall befindet sich in 276 m Entfernung zum beschwerdeführerischen Grundstück. Die Grundstücke sind durch mehrere überbaute Parzellen voneinander getrennt. Auch die Kantonsstrasse und diverse Bäume und Heckenanlagen liegen zwischen den Grundstücken. Der gemäss Luftreinhalteverordnung einzuhaltende Mindestabstand wird zum Grundstück der Beschwerdeführer fast um das Doppelte eingehalten. Das Argument der Beschwerdeführer, sie seien durch das Ausbringen von Gülle erheblichen Geruchsmissionen ausgesetzt, verfängt nicht, da diese grösstenteils emissionsarm (Schleppschlauch), zeitlich begrenzt und in ganz Mauensee ausgebracht wird (n.p. KGU 7H 18 144 vom 15. Juli 2019 E. 6)
- Bei grösseren Distanzen von mehr als 200 m müssen konkrete Interessen vorliegen und dargetan werden, die durch das Bauprojekt beeinträchtigt werden könnten und denen ein gewisses Gewicht zukommt, das es rechtfertigt, eine Betroffenheit zu bejahen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Dabei genügt eine direkte Sichtverbindung oder eine minimale Beeinträchtigung der Aussicht nicht. (BGr. 1C_124/2016 vom 07.07.2016, E. 3.1).
- Bei einer Entfernung vom Bauvorhaben (Spitalanbau) von weniger als 100 m (90 m), weil die rechtliche und tatsächliche Situation der beschwerdeführerischen Grundstücke sowohl von einer Gutheissung als auch einer Abweisung des Baugesuchs unberührt bleibt wegen der gegenüber dem Baugrundstück erhöhten Lage und der Säumung durch Bäume in Richtung Baugrundstück (n.p. KGU vom 16.3.2016 7H 14 324, 325 und 328, E.3.2.2.3, nicht bestätigt vom Bundesgericht mit Urteil 1C_204/2016 vom 19.08.2016).
- Bei einer Entfernung vom Bauvorhaben von 220 bzw. 300 m, wenn die Erschliessung nicht über die Strasse der Beschwerdeführer erfolgt. Auch Miteigentum an einem Strassengrundstück in Entfernung von 50 m zum Bauvorhaben genügt nicht, weil die rechtliche und tatsächliche Situation dieses unüberbaubaren Grundstücks unberührt bleibt (n.p. KGU vom 16.3.2016 7H 14 323, 325 und 327, E.3.2.2.3/bestätigt vom Bundesgericht mit Urteil 1C_203/2016 vom 19.08.2016).
- Die räumliche Beziehungsnähe zur Streitsache lässt sich nicht auf die Nachbarschaft landwirtschaftlicher betrieblicher Einheiten stützen. Ausschlaggebend ist vielmehr der Abstand zwischen dem Bauvorhaben und dem vom Beschwerdeführer bewohnten landwirtschaftlichen Gebäude. Die Vorinstanzen gingen damit zu Recht von einem 300 m überschreitenden Abstand aus (n.p. KGU 7H 14 146 vom 3. November 2014, E. 3.5).
- Legitimation verneint bei einer Entfernung von 160 - 170 m der Liegenschaft des Nachbarn zum Bauvorhaben mit zwei Häusern sowie Obst- und Hochstammbäumen dazwischen (n.p. KGU 7H 15 73 vom 14. September 2015).

- Keine Legitimation der Nachbarn zur Rüge, es hätte das ordentliche und nicht das vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen. Mit ihren Einwänden verfolgen sie lediglich ein allgemeines öffentliches Interesse an der richtigen Anwendung des Rechts, ohne dass ihnen im Falle des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht (VGU V 09 348 vom 15. Juli 2010, E. 6, in: LGVE 2010 II Nr. 13).
- Die Eigentümer einer Ferienwohnung, die 70 bis 80 m vom Baugrundstück entfernt liegt, sind mangels beachtenswerter Nähe zur Streitsache weder zur Baueinsprache noch zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. Daran ändert nichts, dass das Baugrundstück vom Balkon der Wohnung aus gerade noch knapp eingesehen werden kann (VGU V 99 279 vom 6. Oktober 2000, E. 4, in: LGVE 2000 II Nr. 19).
- Nachbarin, deren Wohnung sich in rund 125 m Entfernung zum einem umstrittenen Kinderspielplatz befindet: Keine Legitimation, da nicht anzunehmen ist, dass der Spielplatz zu spürbar wahrnehmbaren Lärm- oder anderen Immissionen führt, zumal sich zwischen der Wohnung und der Anlage die Kantonsstrasse mitsamt öffentlichen Parkplätzen befindet (KGU 7H 18 262 vom 10. März 2020).

2. Absatz 1b

3. Absatz 1c

- Die integrale Ortsplanungsrevision kann als Summe einzelner Planungsmaßnahmen betrachtet werden (vgl. LGVE 2012 II Nr. 4 E. 2a). Inwieweit der Zusammenhang mit einer Bundesaufgabe zu bejahen ist, gilt es in Bezug auf jedes beschwerdeführerische Rechtsbegehren separat zu prüfen (vgl. Urteil BGer. 1C_134/2014 vom 15. Juli 2014 E. 1.1). Die Beschwerdebefugnis von Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1b NHG ist somit - anders als die Legitimation anderer Beschwerdeführer - rügenspezifisch mit Blick auf das Kriterium des Vorliegens einer Bundesaufgabe zu prüfen (n.p. KGU 7H 14 103 vom 5. Mai 2015, E. 1.2.3).
- Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) ist nur hinsichtlich derjenigen Rügen zur Beschwerde zuzulassen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Bundesaufgaben stehen. Artikel 15 Unterabsatz b RPG in der bis 30. April 2014 geltenden Fassung (aRPG), der zu den wesentlichen Grundsätzen der Raumplanung gehört (vgl. BGE 136 II 204 E. 7.2), umschreibt die Bauzonen resp. deren Dimensionierung nicht direkt. Vielmehr legt er die Anforderungen fest, gemäss denen die zuständigen Planungsverantwortlichen Land der Bauzone zuzuweisen haben. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Rahmenbestimmung des Raumplanungsrechts, die keine Bundesaufgabe im Sinn von Artikel 2 NHG begründet. Daran ändert nichts, dass sie selbständig anwendbar ist und kein kantonales Ausführungsrecht erfordert. Soweit die Beschwerdeführerin daher in

allgemeiner Weise die im Rahmen der Ortsplanungsrevision gestützt auf Artikel 15 Unterabsatz b aRPG vorgenommene Bedarfsabklärung und Dimensionierung der Bauzonen beanstandet, kann darauf mangels Beschwerdebefugnis nicht eingetreten werden (n.p. KGU 7H 14 103 vom 5. Mai 2015, E. 3.2).

- Legitimation von Umweltschutzverbänden im Gestaltungsplanverfahren (KGU V 13 84 vom 4. März 2014, E. 2.3.).
- Beschwerdebefugnis von gesamtschweizerischen Organisationen nach dem revidierten Umweltschutzgesetz: Vertretung durch die kantonale Sektion (VGU V 07 386_2 vom 15. Juli 2008, E. 2, in: LGVE 2008 II Nr. 10).
- Verbandsbeschwerderecht der gesamtschweizerischen Umweltorganisationen und der kantonalen Sektionen nach Bundesrecht und kantonalem Recht (Überblick über Lehre und Praxis) (VGU V 04 58 vom 31. Januar 2006, E. 2a-d).

4. Absatz 1d

5. Absatz 1e

6. Absatz 1f

7. Absatz 1g

Legitimation Gemeinde

- Nach Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Diese Regelung ist in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten, doch können sich auch Gemeinden darauf stützen, falls sie durch einen angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private oder aber in spezifischer Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen sind und nicht bloss das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung geltend machen ([BGE 138 II 506](#) E. 2.1.1 S. 508 mit Hinweisen). Eine Gemeinde ist daher insbesondere zur Anfechtung einer Bewilligung für ein mit Immissionen verbundenes Werk befugt, wenn sie als Grundeigentümerin gleich wie eine Privatperson immissionsbelastet ist, oder wenn sie als Gebietskorporation öffentliche Anliegen wie den Schutz der Einwohner zu vertreten hat und insofern durch Einwirkungen, welche von Bauten und Anlagen ausgehen, in hoheitlichen Befugnissen betroffen wird (Urteil 1C_14/2007 vom 9 Oktober 2007 E. 2.2, in: ZBI 109/2008 S. 434, mit Hinweis auf [BGE 131 II 753](#) E. 4.3.3 S. 759 f.). (BGer 1C_358/2013 vom 12.11.2013, E. 1.1)

IV. Absatz 2

	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Nichtteilnahme am Einspracheverfahren ist das schutzwürdige Interesse dann zu bejahen, wenn geltend gemacht wird, das Einsprucherecht sei von einer Behörde oder von anderen Beteiligten rechtswidrig oder treuwidrig vereitelt worden (n.p. KGU 7H 15 78/7H 15 96 vom 9. September 2015, E. 4.3). – Wird eine Vorschrift des Bau- und Zonenreglements ohne erneute öffentliche Auflage wesentlich geändert, können Grundeigentümerinnen und -eigentümer in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen und daher zur Beschwerde befugt sein, ohne am Einspracheverfahren beteiligt gewesen zu sein (RRE Nr. 631 vom 3. Juni 2014, E. 2, in: LGVE 2014 VI Nr. 13). <p>1. Absatz 2a</p> <p>2. Absatz 2b</p>
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–